

Konzept über die Einführung und Umsetzung der (flächendeckenden) Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichem Grund

Stand: 16. Januar 2019

Stadtrat: 23. Januar 2019

Inhalt

1.	(Rechtliche) Grundlagen	3
2.	Definition öffentliche und private Parkplätze.....	3
3.	Flächendeckende Bewirtschaftung mittels Parkuhren - grundsätzliche Regelung und Ausnahme von der Gebührenpflicht.....	3
4.	Regelung für spezielle, öffentliche Parkplätze.....	5
5.	Tarife und Bezahlungsmöglichkeiten.....	6

1. (Rechtliche) Grundlagen

Vorgaben über den Umgang mit öffentlichen Parkplätzen finden sich im Gesamtverkehrskonzept Kanton Zürich sowie im (behördenverbindlichen) Bericht zum kommunalen Richtplan, wo es z.B. unter dem Titel "ÖV 1" heisst:

- Die Anzahl der Parkplätze im gesamtstädtischen öffentlichen Raum und insbesondere bei den Bahnhöfen wird beschränkt.
- Alle öffentlichen Parkplätze in Wetzikon werden künftig bewirtschaftet.

Mit der flächendeckenden Einführung der Parkplatzbewirtschaftung mittels Parkuhren und damit verbunden mit der Markierung von Parkplätzen (unter Berücksichtigung der Abstände, Sichtweiten, Ausfahrten etc.) stehen weniger Parkplätze zur Verfügung als ohne Markierung. Damit kann den vorstehenden Forderungen nachgekommen werden.

2. Definition öffentliche und private Parkplätze

Die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit ist gemäss Geschäftsordnung des Stadtrates für die Parkraumbewirtschaftung und die Nachtparkierung auf öffentlichem Grund zuständig. Die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung bezieht sich ausschliesslich auf öffentliche Grundstücke. Namentlich sind das (Park-) Plätze (z.B. Park & Ride, Parkplätze Tödi, Kratz, Schneggen, Kemptner Tobel etc.) oder Strassen (-Abschnitte), auf welchen Fahrzeuge im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes abgestellt werden dürfen.

Nachfolgende Parkplätze sind zwar nicht öffentlich im Sinne der vorstehenden Ausführungen, müssen aber im Rahmen der flächendeckenden Einführung der Parkraumbewirtschaftung ebenfalls berücksichtigt werden:

- Friedhof
- Sport + Freizeit
- Badi Auslikon (unter Berücksichtigung Sanierung Strandbad/ENHK Gutachten)
- Industriestrasse (Kantonsstrasse)

Nicht berücksichtigt werden können die tatsächlichen privaten Parkplätze, darunter falls z.B.:

- Parkplätze bei privaten Liegenschaften
- Parkplätze in Parkhäusern (z.B. Migros, Coop, Leue, Polygon etc.)
- Parkplätze Rest. Ochsen, Schneider Eisenwaren, Kantonsschule etc.
- Parkplätze im Finanzvermögen der Stadt Wetzikon wie z.B. Personalparkplatz, Parkplatz Rest. Krone, Parkplätze von Schulen etc.

3. Flächendeckende Bewirtschaftung mittels Parkuhren - grundsätzliche Regelung und Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Grundsätzliche Regelung

Wetzikon verfügt bereits seit vielen Jahren über eine partielle Parkraumbewirtschaftung, wobei folgende beiden Systemen zum Tragen kommen:

- *Kostenpflichtige Parkplätze (tagsüber):*
Namentlich im Zentrums- sowie im Bahnhofgebiet werden die meisten (aktuell rund 470) öffentlichen Parkplätze bewirtschaftet. D.h. tagsüber ist eine Gebühr von in der Regel Fr. 1.--/Std. zu bezahlen, wobei auf einzelne Bedürfnisse und spezielle Rahmenbedingungen Rücksicht genommen wird. Details dazu gehen aus der Liste "Bewirtschaftete Parkplätze der Stadt Wetzikon" hervor.

– *Nachtparkgebühren:*

Mit Beschluss vom 20. März 1995 hat die Gemeindeversammlung Wetzikon das "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 20. März 1995" erlassen. Seither erhalten alle Fahrzeuglenker aufgrund regelmässiger Kontrollen eine Rechnung für das Abstellen der Fahrzeuge auf öffentlichem Grund, und zwar sowohl auf markierten wie auch auf nicht markierten Parkplätzen.

Die Stadt Wetzikon verfügt somit bereits heute im Zentrums- und Bahnhofgebiet über ein funktionierendes Parkplatzbewirtschaftungssystem für die öffentlichen Parkplätze.

Ausnahme von der Gebührenpflicht

Künftig ebenfalls bewirtschaftet werden sollen die Parkplätze - namentlich entlang von Strassen - in den Wohnquartieren. In Einfamilienhaus-Quartieren verfügen in der Regel alle Liegenschaften über genügend Abstellplätze, Fahrzeuge stehen nur vereinzelt auf der Strasse. Sollten diese bewirtschaftet werden ist davon auszugehen, dass keine Fahrzeuge mehr auf den Strassen abgestellt werden und ein hoher Initial- und Kontrollaufwand einem geringen bis keinem Ertrag gegenüber stehen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen werden folgende Parkplätze von der Gebührenpflicht befreit:

- Nicht markierte Abstellplatzmöglichkeiten
- Markierte Parkplätze entlang von Strassen, sofern nicht mehr als 4 Parkplätze innert nützlicher Gehdistanz bewirtschaftet werden können (Kosten-/Nutzen-Verhältnis stimmt nicht).
- Parkplätze, deren maximale Parkzeit auf 30 Minuten beschränkt sind (z.B. Leutholdplatz, Post Unterwetzikon etc.).
- Sport + Freizeit: Der mittlere (P2/100 Parkplätze), der hintere (P3/480 Parkplätze) und der Ausweich-Kiesparkplatz (P4) werden nicht bewirtschaftet. Diese Plätze sind in der Regel abgesperrt und werden nur bei Grossveranstaltung, oftmals nicht zu Parkierzwecken, geöffnet. Die Einnahmen für die Stadt Wetzikon erfolgen in diesen Fällen anstelle von (Park-) Gebühren über die Vermietung.
- Friedhof: Dieser Parkplatz ist mit einem gerichtlichen Verbot versehen. Ausser von Besuchern des Friedhofes, für welche aus Gründen der Pietät auf eine Gebührenerhebung verzichtet wird, wird dieser Parkplatz nicht von fremden Fahrzeuglenkern genutzt.

Nachtparkierung

Für das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen nachts auf öffentlichem Grund gilt unverändert das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 20. März 1995.

4. Regelung für spezielle, öffentliche Parkplätze

Areal Sport + Freizeit (P1, 250 Parkplätze, max. Parkzeit 12 Std.)

In diesem Areal sind derzeit einige Parkplätze direkt vor dem Haupteingang zur Eishalle bewirtschaftet. Diese Parkplätze sind markiert, mit Nummern versehen und die Gebühren müssen an der Zentralen Parkuhr entrichtet werden. Diese Systematik kann im übrigen, eingekiesten Parkplatzbereich nicht erweitert werden. Es ist deshalb folgendes System geplant:

- Die bisherigen markierten und nummerierten Parkplätze direkt vor dem Eingang der Eishalle werden belassen und die Gebühren sind über die vorhandene, zentrale Parkuhr zu entrichten.
- Die Bewirtschaftung (inkl. Markierung von Parkplätzen) wird in derselben Systematik entlang der Minigolfanlage ergänzt.
- Der vordere Kiesparkplatz (P1 / 250 PP) wird ebenfalls kostenpflichtig und mit einer zentralen Parkuhr (Eingabe Kontrollschild-Nr., mit Ticketausgabe, muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden) ausgestattet (Bereich Notausgänge Eishalle).

Badi Auslikon (130 Parkplätze, max. Parkzeit 15 Std.)

Derzeit ist davon auszugehen ist, dass die Detailregelungen im Rahmen des Projektes "Mobilität und Umwelt Pfäffikersee" noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Unabhängig davon muss auch dieser Parkplatz integriert und künftig und mittels einer zentralen Parkuhr (Eingabe Kontrollschild-Nr., mit Ticketausgabe, muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden) ausgestattet (Bereich Zugang Badi Auslikon).

Neben der Gebührenpflicht soll hier der Fokus auf dem Naturschutz liegen. Dem kann Rechnung getragen werden, indem mittels Parkleitsystem dafür gesorgt wird, dass Fahrzeuge nicht (durch das Naturschutzgebiet) zum Parkplatz Auslikon fahren, wenn dieser bereits vollständig belegt ist. Ein entsprechendes Leitsystem im Bereich Industrie-/Strandbadstrasse wird dafür umgesetzt.

Parkplatz Kemptner Tobel (12 Parkplätze)

Dieser Parkplatz untersteht neu ebenfalls der Gebührenpflicht (Einzelparkuhr), bleibt jedoch wie bisher auf 12 Std. beschränkt.

Parkplätze entlang der Industriestrasse (Staatsstrasse)

Die Gebührenpflicht mittels Parkuhren erfolgt analog zu den Gemeindestrassen. Der Kostenteiler zwischen dem Kanton und der Stadt Wetzikon müssen separat geregelt werden.

5. Tarife und Bezahlungsmöglichkeiten

Tarife, generell

Grundsätzlich sind alle Tarife in der kommunalen Gebührenverordnung festgelegt. Für die Gebührenpflicht der neuen Parkplätze gilt demnach folgendes:

Montag - Freitag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Max. Parkzeit: unbeschränkt
Gratis Parkzeit: Keine
Gebühr/Std. Fr. 1.--

Tarife, besondere Regelungen

Sport + Freizeit inkl. Badi Auslikon

- Maximale Parkzeit: Sport + Freizeit: 12 Std. / Badi Auslikon 15 Std.
- Je Stunde: 0.50 Franken.
- Monats-Parkkarte: Fr. 30.--/Monat (bzw. Fr. 150.--/1/2 Jahr bzw. Fr. 300.--/Jahr).
- Monats-Parkkarte für Funktionäre von Vereinen, welche ihre sportlichen Tätigkeiten im Bereich von Sport + Freizeit ausführen: Fr. 15.--/Monat (begrenzte Anzahl).
- Die Pächter (Sportcafé, Restaurant Stadion und Kiosk Meierwiesen) erhalten max. je 5 Parkkarten kostenlos.
- Die Gebühren für die Bootsplätze in Auslikon werden im Rahmen der Vermietung und nicht über die Parkgebühren geregelt.

Anwohnerparkkarten

In Wohnquartieren sollen Anwohner von besseren Konditionen gegenüber auswärtigen Fahrzeugenkern profitieren, weshalb folgende Personen und Betriebe eine Anwohnerparkkarte lösen können, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil entlang der entsprechenden oder direkt angrenzenden Strasse liegt und eine Parkierung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist:

- a) Einwohner/innen der Stadt Wetzikon für auf ihren Namen und ihre Adresse in Wetzikon eingelöste leichte Motorwagen, Anhänger etc.
- b) In der Stadt Wetzikon ansässige Betriebe für auf ihren Namen und ihre Adresse in Wetzikon eingelöste leichte Motorwagen, Anhänger etc.

Die Kosten für eine Monats-Parkkarte belaufen sich auf Fr. 30.-- bzw. auf den halben Preis der normalen Monats-Parkkarte (bzw. Fr. 150.--/1/2 Jahr bzw. Fr. 300.--/Jahr).

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie befreit auch nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung der übrigen gebührenpflichtigen Parkplätze. Fahrzeuge, welche nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt werden, unterliegen zusätzlich der Nachtparkgebühr.

Bezahlungsmöglichkeiten

Abgesehen von der herkömmlichen Bezahlung der Parkgebühren mittels Münzen verfügen neue Parkuhren auch über die Möglichkeit der Kreditkartenzahlung. Ebenfalls soll es bei sämtlichen Parkuhren möglich sein, die Parkgebühren z.B. über eine App (für Smartphones), TWINT etc. bezahlen zu können.